

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Absatz 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.03.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.03.2015 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Die Medieninformatik ist eine Disziplin im Bereich der angewandten Informatik, die aufgrund der Entwicklung neuartiger Medien mit neuartigen Schnittstellen zu der Benutzerin oder dem Benutzer sowie aufgrund des zunehmenden Einsatzes digitaler Informationsverarbeitung in den klassischen Medien immer mehr an Bedeutung gewinnt. <sup>2</sup>Ziel der

Medieninformatik ist dabei das Lösen von Problemen aus den Bereichen Erstellung, Verarbeitung und Übermittlung digitaler Medien sowie der Kommunikation zwischen Mensch und Maschine mit Methoden der Mathematik und Informatik. <sup>3</sup>Ziel der Ausbildung im Studiengang Medieninformatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, der theoretischen Methoden zur Problemlösung und der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Medieninformatik im Bachelorstudiengang bereitet auf die berufliche Praxis sowie auf ein Masterstudium im Bereich Medieninformatik, Informatik und verwandter Disziplinen vor. <sup>2</sup>Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Medieninformatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist.

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Medieninformatik ist in § 1 Absatz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium Medieninformatik gliedert sich in drei Studienjahre. <sup>2</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Empf. Semester	Modulbezeichnung	Modulnummer	ECTS / LP
1	Mathematik I	INFM1010	9
1	Informatik I	INFM1110	9
1	Einführung in die Medienwissenschaft	MEINFM2101	6
1	User Interface Design	MEINFM3164	6
2	Mathematik II	INFM1020	9
2	Informatik II	INFM1120	9
2	Informatik der Systeme	INFM2310	6
2	Grundlagen der Internettechnologie	MEINFM3171	6
3	Mathematik III	INFM2010	9
3	Theoretische Informatik	INFM2410	9
3	Bildverarbeitung	MEINFM3143	6
3	Grundlagen der Multimediatechnik	MEINFM3321	6
4	Teamprojekt (übK)	INFM2110	9
4	Algorithmen	INFM2420	9
4 - 6	Wahlpflichtfach Medienwissenschaft	MEINFM2510	9
4	Proseminar (übK)	BIOINFM1510	3
5	Graphische Datenverarbeitung	MEINFM3142	9
4 + 5	Wahlpflichtfach Informatik u. Medieninformatik A	MEINFM3210	18
5 + 6	Wahlpflichtfach Informatik u. Medieninformatik B	MEINFM3220	9
4 - 6	Studium Professionale (überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen, übK) *	INFM6120	9
6	Bachelorarbeit incl. Vortrag	MEINF3999	15

180

\* = Wird nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote einbezogen

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Praktika
5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffern 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang Medieninformatik ist Deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 und im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Informatik I oder Informatik II
- Mathematik I oder Mathematik II

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und das Abschluss-Kolloquium ist neben dem im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an vorgesehenen Lehrveranstaltungen (vgl. Übersicht § 3) von mindestens 120 Leistungspunkten.

### **§ 10 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ absolvierten Modulen, es sei denn, diese Kompetenzen wurden integriert in Fachveranstaltungen erworben.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Fach Medieninformatik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin, der beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen ist, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Medieninformatik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>4</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>5</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 23.03.2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor